

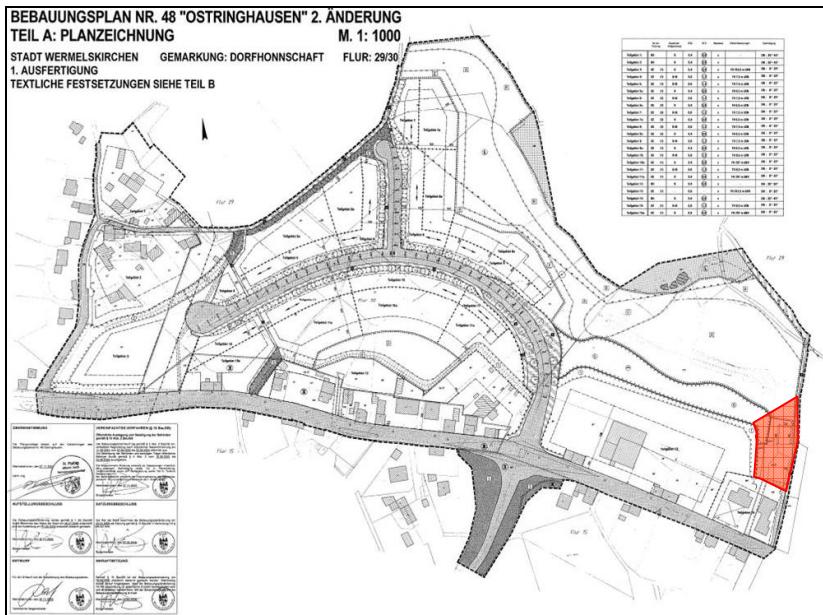
Auftraggeber:

Olivia und Timothy Frowein
Bonner Straße 528 d
50968 Köln

28. Dezember 2018

Artenenschutzvorprüfung (ASP 1) - VORABZUG -

**zur 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“
in Wermelskirchen**



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespfllege (FH) Ilona Haacken

Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur

HAACKEN

Dipl.-Ing. Ilona Haacken
Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18
42651 Solingen

Fon 0212 – 254 35 06
Fax 0212 – 254 35 02
E-Mail: ihaacken@t-online.de
www.haacken-landschaftsarchitektur.de

1 EINLEITUNG	1
1.1 Ausgangssituation.....	1
1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung	2
1.3 Umfang der Artenschutzprüfung	2
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	4
4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS.....	5
4.1 Feststellung der Lebensraumtypen.....	5
4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten.....	6
4.3 Auswertung ergänzender Daten	8
4.3.1 Schutzwürdige Flächen gemäß LANUV	8
4.3.2 Landschaftsplan	9
4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten	10
5 POTENZIAL-ANALYSE	11
5.1 Lebensraumtypen.....	11
5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	13
5.3 Planungsrelevante Arten.....	15
6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE	16
7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	17
7.1 Tötung von Individuen	17
7.2 Störung von Individuen.....	17
7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	17
7.4 Beanspruchung schützenswerter Planzenstandorte	17
8 EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN	18
8.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen).....	18
8.1.1 Erhaltung von Bäumen und Gehölzen	18
8.1.2 Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	18
8.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen.....	18
8.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten	19
8.2.2 Baubiologische Begleitung	19
9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	20
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	22

Abbildungen:

Bebauungsplan Nr. 48 « Ostringhausen » mit 4. Änderungsbereich	Titelbild
Abb. 1 Bebauungsvorschlag (Lageplan v. 3.9.2018)	1
Abb. 2 Luftbild	5
Abb. 3 Karte der schutzwürdigen Biotope	8
Abb. 4 Landschaftsplan	9
Abb. 5-7 Fotos	12-13

Tabellen:

Tab. 1 Planungsrelevante Arten 3. Quadrant MTB 4809 Remscheid	7
---	---

ANHANG

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Ein Grundstück an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“ soll auf Betreiben der Grundstückseigentümer bebaut werden. Zur Anpassung an das geplante Objekt sollen das entsprechende Baufenster verschoben und die Geschossigkeit des Gebäudes verändert werden. Weitere Änderungen betreffen auch die geplanten Stellplätze.

Die Stadt Wermelskirchen plant daher auf der insgesamt 2.205 m² großen Grundstücksfläche mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben.

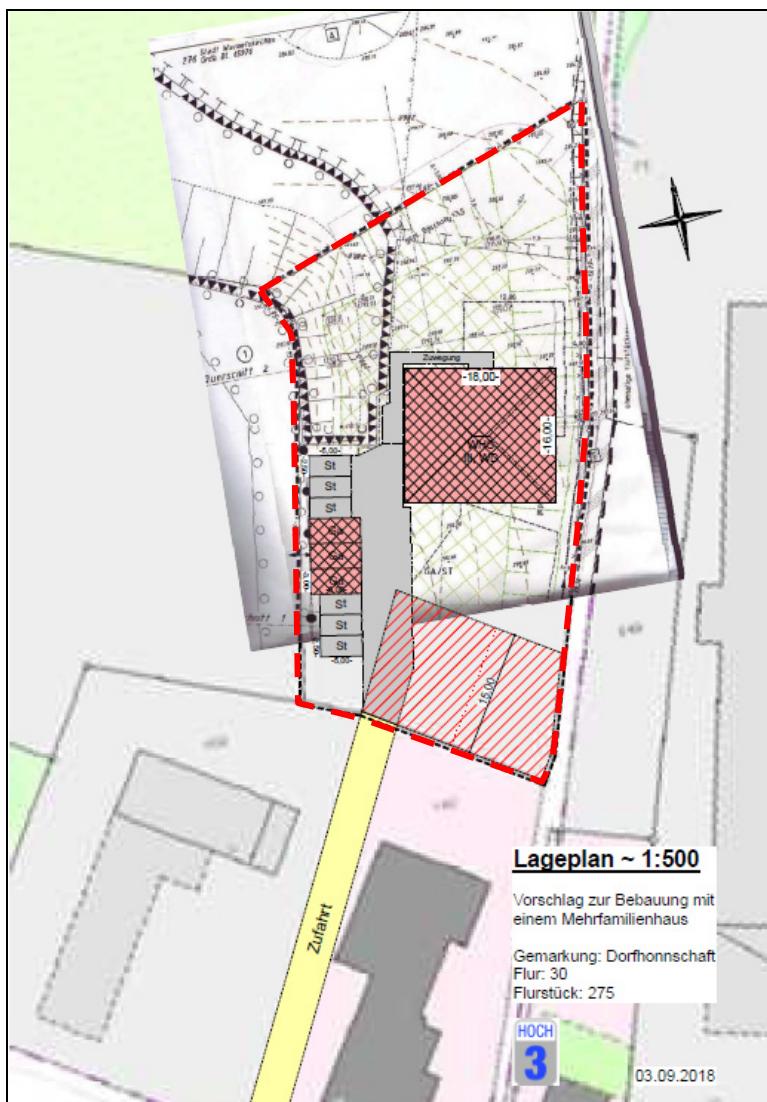


Abb. 1 Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ mit Bebauungsvorschlag (Lageplan v. 03.09.2018) und Kennzeichnung des Grundstücks

1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe 1 als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob durch die Verwirklichung der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Bauplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzworprüfung (ASP 1) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt. Ebenso erfolgte eine Anfrage beim Rheinisch-Bergischen Kreis (Abt. Artenschutz) über Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ sowie dessen unmittelbarer Umgebung. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Anfang November 2018.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4809 Remscheid, 3. Quadrant), die naturräumliche Zugehörigkeit (Kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

Der Untersuchungsraum entspricht dem 4. Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“. Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen.

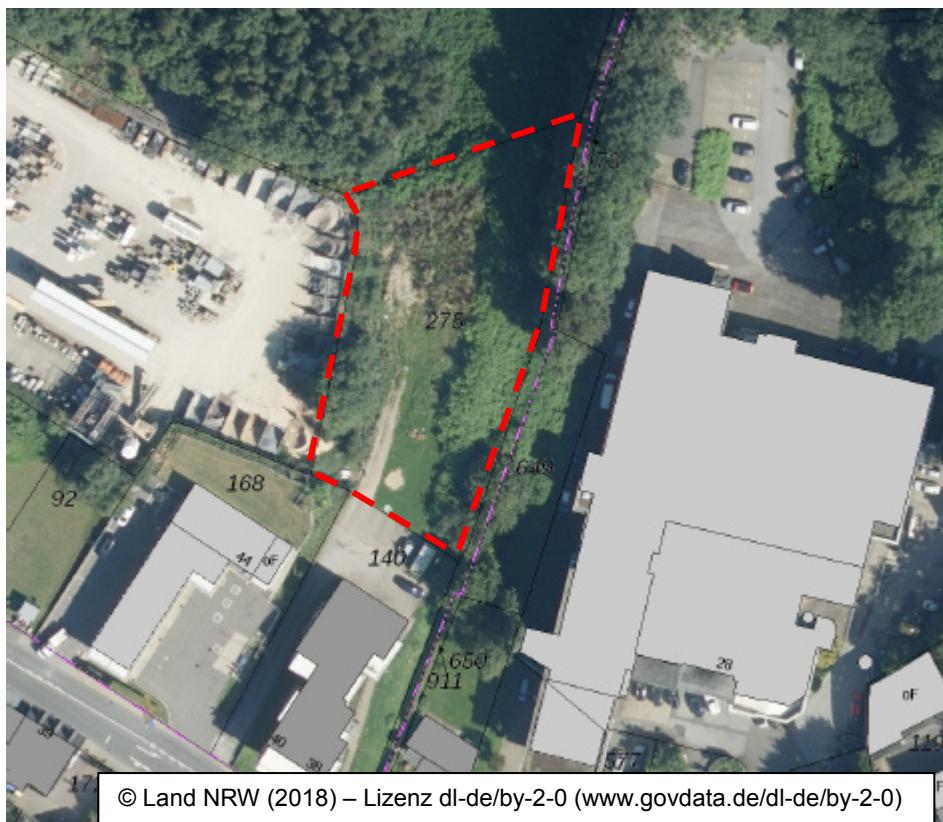


Abb. 2 Luftbild mit Kennzeichnung des Bebauungsplan-Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Gehölzstrukturen, Bäume (Grundstücksein- und begrünungen),
- Säume (Gräser- und Hochstaudenfluren)
- Gärten, Siedlungsbrachen (mit Hof- und Lagerflächen, nicht genutzte Verkehrsflächen)
- Gebäude

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48093>

Damit ist es möglich, die bei einer Planung in Frage kommenden planungsrelevanten Arten fachlich angemessen und schnell einzugrenzen.

Das Ergebnis zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4809 (3. Quadrant) Remscheid

Art - Name:		Status (.....ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 "Ostringhausen" (hinter der Jet-Tankstelle) sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen)*			
wissensch.	deutsch			KIGehöl	Säu	Gärt	Gebäu
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis'	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-		FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G			(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	(FoRu)		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)		Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	(Na)	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	G-	FoRu!	Na		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(FoRu)		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.		Na	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.		Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!

)* Lebensraumtypen:**KIGehöl**

Kleingehölze (Gehölzstrukturen, Bäume, Grundstücksein- und Begrünungen)

Säu

Säume (Gräser- und Hochstaudenfluren)

Gärt

Gärten, Siedlungsbrachen, mit Hof- und Lagerflächen, nicht genutzte Verkehrsflächen)

Gebäu

Gebäude

Erklärungen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)

Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:**Erhaltungszustand**

S	schlecht
U	unzureichend
G	günstig
unbek.	keine Angabe

4.3 Auswertung ergänzender Daten

4.3.1 Schutzwürdige Flächen gemäß LANUV

Biotopverbund

Die nördliche Biotopverbundfläche „**Eschbachabschnitte mit Nebenbächen und Talhangzonen**“ (**VB-K-4808-013**) umfasst die auf der nächsten Seite beschriebene Biotopkatasterfläche. Das System aus Kerb- und Kerbsohlentälern mit vorwiegend brach liegenden, feuchten Grünlandflächen am Talgrund und ausgedehnten Hangzonen mit Laubmischwäldern stellt im Siedlungsraum zwischen Remscheid und Wermelskirchen ein relativ naturnahes, waldreiches Talsystem dar. Es ist in seiner besonderen Funktion als Refugialraum für Arten der Fließgewässer wie der strukturreichen Laubmischwälder bedeutsam. Als bemerkenswerte Arten kommen dort u.a. die Rote-Liste-Arten Wasseramsel und Eisvogel vor.

Die südliche Biotopverbundfläche „**Bahndamm bei Wermelskirchen**“ (**VB-K-4808-011**) südlich der B 51 liegt in einer Entfernung ab ca. 160 m. Die Trasse einer aufgegebenen Bahnlinie ist durch Gebüschaufkommen und eine artenreichen Kraut- und Staudenfluren, gekennzeichnet. Verbunden mit den besonderen Expositions- und Substratverhältnissen (Schotter), weist die Fläche eine besondere Qualität für Insekten, Reptilien und Vögel auf. Der langgestreckte Sekundärbiotop mit trocken-warmem Charakter stellt einen regional bedeutsamen Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des Naturraumes dar. Bemerkenswerte Arten werden hier nicht genannt.

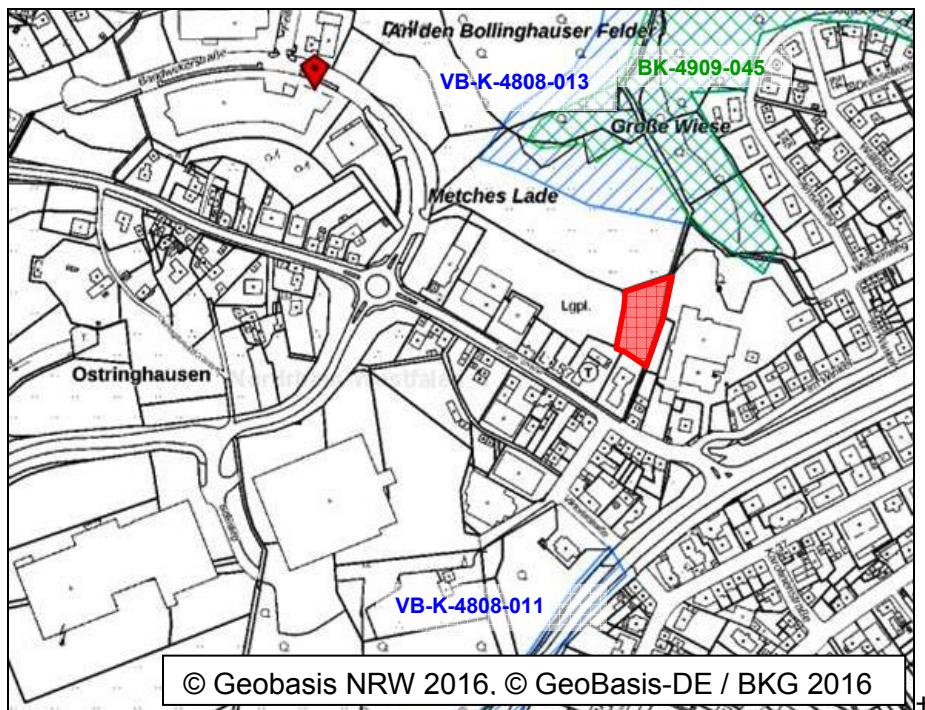


Abb. 3 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopkatasterflächen (grün) und Biotopverbundflächen (blau) – und mit Kennzeichnung der Lage des Grundstücks (BP-Änderungsbereich, ohne Maßstab)

Biotopkataster NRW

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen des Biotopkatasters NRW und es grenzen auch keine Biotopkatasterflächen direkt daran.

Der nächste im Biotopkataster verzeichneten Biotop „**Oberes Heintjesbachtal und angrenzende Laubwälder**“ (**LANUV-Objektkennung BK 4909-045**) befindet sich nordöstlich ab etwa 50 m Entfernung von der Vorhabenfläche.

Als Puffer sind dort im östlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ neben der Anpflanzung von Gehölzriegeln zur Ortsrandeingrünung auch großflächige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB in Form von Anpflanzungen von Waldrändern und Gehölzen sowie der Entwicklung von Hochstaudenfluren festgesetzt (s. auch Kap 5.1).

Bei den für die Biotopkatasterflächen vorliegenden Sachdaten finden sich keine Hinweise auf vorkommende Tierarten.

4.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Wermelskirchen“ des Rheinisch Bergischen Kreises trifft für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans keine Festsetzungen. Nördlich des Gesamtbebauungsplans 48 „Ostringhausen“ grenzt das Landschaftsschutzgebiet **L 2.2-05 „Bachtäler bei Pohlhausen, Heintjesbachtal und das Heintjesmühlenbachtal“** an, wobei sich an der nördlichen Grenze des in Rede stehenden Grundstücks Überschneidungen mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben, die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt sind.

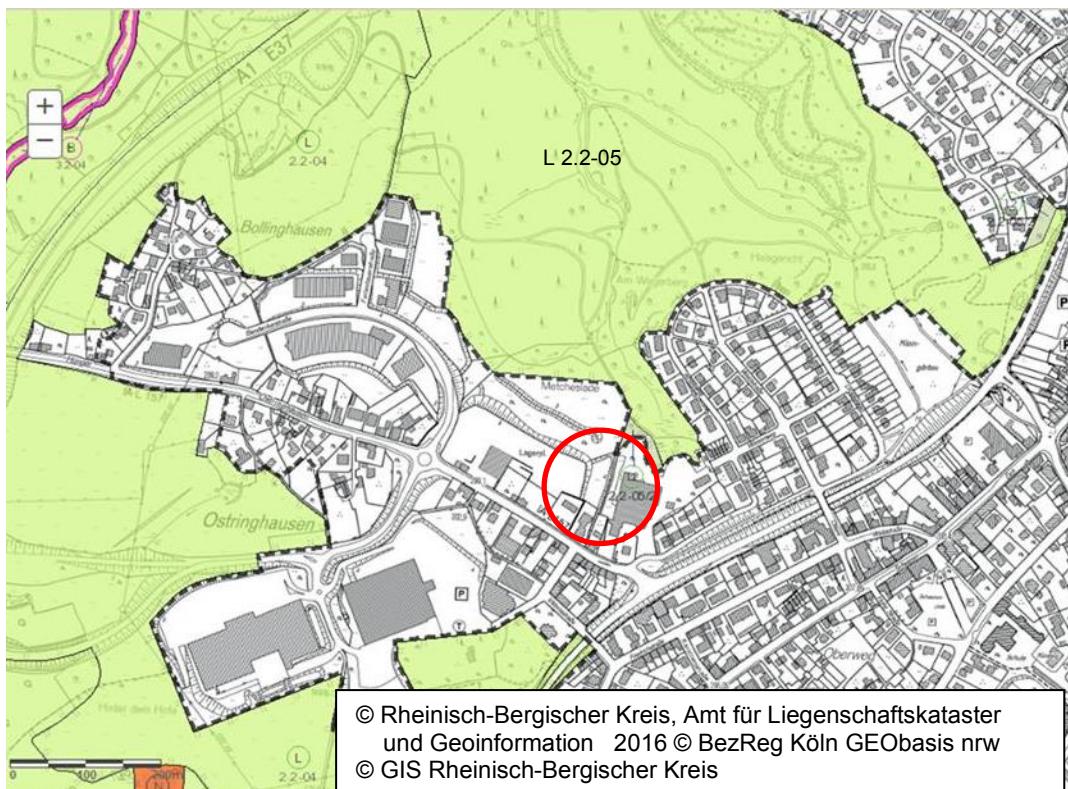


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“ des Rheinisch Bergischen Kreises mit Kennzeichnung der Lage des 4. BP-Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des bewaldeten Bachtales der Bergischen Hochfläche, der teilweise naturnahen Quellbereiche und Quellsiefen sowie der sie umgebenden Laubwälder aus Eichen und Buchen, totholzreichen, alten Buchen-Eichenwäldern und bachbegleitenden Feuchtgrünlandbrachen sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Bachaue als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen den Siedlungsrandbereichen und dem Eschbachtal.

Im Einzelnen werden die folgenden Schutzzwecke festgesetzt, die u.a. auch dem Artenschutz dienen:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Altholz, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnaher Quellbereich, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

LANUV

In der nördlich ab ca. 50 m Entfernung gelegenen Biotopkatasterfläche „Oberes Heintjesbachtal und angrenzende Laubwälder“ sind gemäß Objektreport zur dortigen Biotopkataster-Fläche BK 4909-045 keine planungsrelevanten Arten vorhanden.

Ortsbegehung

Insgesamt konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Änderungsbereichs des Bebauungsplangebietes, die am 6. November 2018 nachmittags stattfand, keine planungsrelevanten Arten ausgemacht werden. Gesichtet bzw. durch Verhören festgestellt wurden lediglich häufige „Allerwelts-Vogelarten“ wie *Schwarzdrossel* (*Turdus merula*), (*Kohlmeise* (*Parus major*) oder *Haustaube* (*Columba livia domestica*)). Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme über die einmalige Ortsbegehung hinaus ist im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung nicht erfolgt. Da im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ keine Bebauung entfernt bzw. planungsrelevant verändert werden soll, entfiel die Besichtigungen von Gebäuden.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten.

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Prognose der **Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten**.

5.1 Lebensraumtypen und bestehende Bebauungsplan-Festsetzungen

Plangebiet

Einen Hauptbestandteil der überplanten Fläche bildet eine ebene Wiese, die sich im südlichen Teil des Änderungsbereichs des Bebauungsplans befindet. Die als Garten mit Schaukel und Sandkasten genutzte Wiese schließt nördlich an die Hoffläche des hier im Süden angrenzenden Wohngrundstücks Burger Straße 38 / 40 an.

Auf dem nördlichen, eingebneten Teil des Grundstücks wurden noch vor relativ kurzer Zeit niedrigen Mieten aus Erde und Bauschutt abgelagert. Darauf hat sich eine jüngere Gräser- und Hochstaudenflur mit einzelnen, ca. bis 1 m hohen Gehölzen entwickelt. Entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplan-Änderungsbereichs existiert eine nach Osten exponierte Böschung, die fast komplett mit Japanischem Staudenknöterich überwachsen ist.

Am westlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich eine Böschung, die an das höher gelegene Nachbargrundstück mit Lagerplatz angrenzt. Hier hat sich infolge von Sukzession spontan ein ca. 3 bis 8 m hoher Bestand aus Pioniergehölzen (Sal-Weide, Sand-Birke) entwickelt. Der Unterwuchs besteht aus Brombeeren und Arten der angrenzenden Gräser- und Hochstaudenflur.

Alle zuvor beschriebenen Flächen werden gemäß Bauleitplanung teilweise für das Baufenster des geplanten Mehrfamilienhauses in Anspruch genommen bzw. werden als nicht überbaubare Grundstücksfläche (einschließlich Zufahrt, Stellplätze und Garagen) festgesetzt. Davon ausgenommen ist der Böschungsbereich im Nordwesten, der als Fläche für Aufschüttung sowie als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im rechtskräftigen Bebauungsplan 48 „Ostringhausen“ festgesetzt ist.

Als Habitat für gebäudebewohnende Tierarten geeignete und durch die Planung betroffene Bestandsgebäude sind nicht vorhanden.

Angrenzende Flächen

Die mit Japanischem Staudenknöterich überwucherte Böschung im Osten des Grundstücks grenzt an eine ebene, teilweise mit Gräser- und Hochstaudenfluren zugewucherte Wegeparzelle an, die hier in nord-südlicher Richtung entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft.

An der südöstlichen Ecke (vermutlich die Wegeparzelle außerhalb des Plangebietes an der Grenze zum Grundstück Burger Straße 28) stocken einige Einzelgehölze. Dabei handelt es sich um ca. 5 bis 8 m hohe Hainbuchen bzw. Sal-Weiden. Die Gehölze sind mit ihren Stämmen teilweise zusammengewachsen, in den Grenzzaun eingewachsen oder liegen auf dem Boden.

Allgemein ist die Standsicherheit dieser Gehölze infolge der beschriebenen Bedingungen eher unsicher.

Die beschriebene Wegeparzelle ist im rechtsgültigen Bebauungsplan 48 „Ostringhausen“ als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Sie soll als öffentlicher Weg mit Verbindung zwischen Burger Straße und nördlich liegendem Außenbereich erhalten und ertüchtigt werden. Weiter östlich schließt sich ein gewerblich genutztes Grundstück mit großflächiger Bebauung und Parkplatz an. Markant ist eine Reihe aus älteren Laubbäumen (Stammdurchmesser bis 80 cm), die ca. 2 bis 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt am nördlichen Parkplatz stockt.

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich an der südöstlichen Ecke des Gesamtbebauungsplans 48 „Ostringhausen“ das Mehrfamilienhaus Burger Straße 38 / 40, dessen unbebaute Flächen überwiegend aus befestigten Zufahrt- und Hofflächen und teilweise aus Rasenflächen besteht. Westlich grenzt ein gewerblich genutzter Lagerplatz des dort ansässigen Bauzentrums an. Die Bereiche gehören alle zum Teilgebiet 14 (Mischgebiet) des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“.

Im Nordwesten bzw. Norden erstrecken sich Gehölz- und Hochstaudenflächen, die als (Anschüttungs-)Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern oder als Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A, Hochstaudenflur) festgesetzt sind.



Abb. 5

Blick nach Süden mit Garten (Wiese) und Aufschüttungen (mit Gräser- und Hochstaudenflur) im Vordergrund

**Abb. 6**

Böschung mit Japanischem Staudenknöterich auf der Böschung entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplan-Änderungsbereiches (in nördlicher Blickrichtung)

**Abb. 7**

Östlich an das Plangebiet angrenzende öffentliche Wegeparzelle zwischen Böschung rechts (BP-Änderungsbereich) und Grenzzaun links (außerhalb BP 48)

5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gehölzbestand

Mit der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ ist der Verlust des auf dem Grundstück stockenden Gehölzbestandes verbunden, wo er im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Möglicherweise sind auch die im Wirkraum der geplanten Baumaßnahmen vorkommenden Einzelgehölze an der südöstlichen Grenze (am Rand der Wegeparzelle) von der Planung betroffen. Die Gehölze weisen im Stammbereich allerdings Schäden auf, die eine Erhaltung aufgrund der verminderten Verkehrssicherheit fraglich machen. Unter Anderem infolge des eingewachsenen Maschendrahtzauns und früherer Rückschnittmaßnahmen sind einigen Faulstellen mit kleineren Höhlen in Bodennähe vorhanden, die sich hier allerdings nicht als Fledermaus- oder Vogelhabitat eignen. Ansonsten wurden keine nennenswerten Höhlen aufgefunden.

Damit kann das Vorhandensein von größeren Baumhöhlen mit einer bedeutsamen Habitatfunktion für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Wahrscheinlich wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste wurden nicht gesichtet.

Aufgrund der Jahreszeit ist das Vorkommen von sonstigen Brut- und Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt aber grundsätzlich möglich. Außerhalb des Änderungsbereiches angrenzende Gehölzbestände könnten als Bruthabitat infolge anlagebedingter Störungen beeinträchtigt werden.

Garten (Wiese)

Die gehölzlose Wiese, die zudem intensiv als Gartenfläche (Kinderspiel, Hundeauslauf) genutzt wird, ist **als Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten nicht geeignet**.

Gräser- und Hochstaudenfluren

Die Gräser- und Hochstaudenfluren wurden während der Begehung stichprobenartig auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten abgesucht. Aufgrund seiner Undurchdringlichkeit ergaben sich für den Bestand des Japanischen Staudenknöterichs entsprechende Einschränkungen. Der Knöterichbestand wird im Allgemeinen jedoch nicht als geeignetes Fortpflanzungshabitat eingeschätzt.

Hinweise auf das Vorkommen von Vogelniststätten von Bodenbrütern haben sich nicht ergeben. Infolge ihrer Struktur bzw. Kleinflächigkeit sind die offenen Flächen (außerhalb des Knöterichbestandes) **grundsätzlich nicht für bodenbrütende Feldvogelarten geeignet**.

Gebäude

Gebäude im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ sind nicht vorhanden. Die Gebäude außerhalb des Änderungsbereichs sind auch baubedingt von der Umsetzung der Planung nicht erheblich betroffen. **Negative Auswirkungen auf die Habitatfunktion gebäudebewohnender Fledermaus- oder Vogelarten können ausgeschlossen werden.**

5.3 Planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (Tier-)gruppen und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen abgeleitet und abschließend eine mögliche Betroffenheit durch die Bebauungsplanumsetzung beschrieben.

Säugetiere

Für den dritten Quadranten des maßgeblichen Messtischblatts Remscheid ist als planungsrelevante Art nur die *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistellus*) als Vertreter der Säugetiere aufgeführt. Sie gilt als Gebäudebewohner und wäre von dem Planvorhaben dann betroffen, wenn Quartiere etwa in Zusammenhang mit Gebäudeabriß entfernt würden. Dieses ist hier jedoch nicht der Fall. Einzelne Tiere in unentdeckten Spalten von Gehölzen, die im Sommer als Tagesversteck genutzt werden, sind potentiell aber immer möglich.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten auf Populationsebene kann damit ausgeschlossen werden.

Vögel

Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen der planungsrelevanten Feldvogelart *Feldlerche* (*Alauda arvensis*) ist die Wiesenfläche (Garten) aufgrund der Größe und der Einwirkung von Störungen keinesfalls geeignet. **Das Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten ist auszuschließen.**

Im Bereich der Gräser- und Hochstaudenfluren wäre das Vorkommen des bodenbrütenden *Baumpiepers* (*Anthus trivialis*) potentiell möglich.

Die vorhandenen Gehölzbestände sind grundsätzlich als potentielles Fortpflanzungshabitat der planungsrelevanten Vogelart *Bluthänfling* (*Carduelis cannabina*) geeignet, konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten sind jedoch grundsätzlich nie auszuschließen.

Für einige Arten wie dem *Mäusebussard* (*Buteo buteo*) oder dem *Rotmilan* (*Milvus milvus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen. **Das Vorkommen lokaler Populationen und die Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Vogelarten auf Populationsebene kann insgesamt ausgeschlossen werden.**

Das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten wie *Rauchschwalbe* (*Hirundo rustica*), *Mehlschwalbe* (*Delichon urbica*), *Feldsperling* (*Passer montanus*), *Gartenrotschwanz* (*Phoenicurus phoenicurus*) sowie den Eulenarten *Schleiereule* (*Typha alba*) und *Waldkauz* (*Strix aluco*) im Bereich der an den Änderungsbereich angrenzenden Bebauung des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Nachweis konnte nicht geführt werden, da Bestandsgebäude nicht besichtigt wurden. Da vorhandene Gebäude vom Planvorhaben jedoch nicht berührt werden, ergibt sich **insgesamt keine Betroffenheit für gebäudebewohnende Vogelarten** infolge der geplanten Baumaßnahmen.

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet.

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüschen sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Verschiebung des bebauten Ortsrandes sowie der Anlage von Zäunen.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Eine Tötung von Fledermaus- oder Vogelindividuen besonders infolge der Fällung von Bäumen sowie der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen. Die Beeinträchtigung **auf Populationsebene ist jedoch als nicht erheblich einzustufen.**

7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden. Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Fledermaus- oder Vogelindividuen aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können.

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse mit nur eingeschränkt mobilen Jungtieren angrenzend an den hier betrachteten 4. Änderungsbereich ist nicht auszuschließen. Jedoch erscheint eine erhebliche Störung durch die Entfernung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen nicht möglich und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen würde sich absehbar nicht verschlechtern.

Eine Störung von Fledermaus- bzw. Vogelindividuen ist infolge des Rückschnitts von Gehölzen und Gebüsch nicht ganz auszuschließen, jedoch **insgesamt auf Populationsebene nicht erheblich.**

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Einzelne Strukturen mit Baumhöhlen sowie Spaltenverstecken für Fledermäuse sind an Laubgehölzen nicht ganz auszuschließen, welche von der Umsetzung der Planung betroffen sind. Bei der Begehung im November 2018 wurden im unmittelbaren Wirkbereich der Baumaßnahme keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder Baumhöhlen aufgefunden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes auf Populationsebene – wie etwa große Baumhöhlen mit Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen – ist nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich. Sollten sich zukünftig (z.B. im laublosen Zustand) Anhaltspunkte für einzelne Niststätten oder Baumhöhlen ergeben, wird der zeitnahe Ersatz durch künstliche Nisthilfen oder Ersatzquartiere empfohlen (s. Kap. 8.1.2).

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

8 EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

8.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

8.1.1 Erhaltung von Bäumen und Gehölzen

Es wird empfohlen, soweit als möglich die Erhaltung von Bäumen und Gehölzbestand anzustreben. Dieses gilt allgemein für die tatsächlich überplanten Flächen aber auch im Rahmen der weiteren Baufeldfreimachung für Bereiche mit vorübergehender Inanspruchnahme wie z.B. Baustelleneinrichtungen oder Material- und Erddepots.

8.1.2 Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sollte es im Rahmen doch nicht vermeidbarer Rückschnittmaßnahmen oder Fällung von Bäumen und Gehölzen zur Zerstörung potentiell möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommen, die wiederholt genutzt und daher auch außerhalb der Bauzeitenbeschränkung generell geschützt sind (z.B. Baumhöhlen), sollte jeweils in der Nähe an geeigneten Standorten pro entfallender Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zeitnah ein Ersatz in Form von geeigneten Nistkästen aufgehängt werden.

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird auch empfohlen, Nisthilfen für Mehl- und Rauchschwalben bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch Bergische Kreis (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.

8.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Bei Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind. Die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

8.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüschen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben.

Die Rodungsarbeiten sollten ohne längere Pausen und Zwischenlagerung von Baum- und Strauchschnitt erfolgen, da die betroffenen Tiere bei Beunruhigung zu Beginn der Arbeiten ausweichen können und danach keine Möglichkeiten zur Wiederbesiedlung der Rodungsabfälle – auch durch andere Tierarten wie z.B. Igel – gegeben sind.

8.2.2 Baubiologische Begleitung

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, kann z.B. über eine baubiologische Begleitung sichergestellt werden, dass keine aktuell genutzten Vogelniststätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchttätigkeiten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung potentiell vorkommender europäischer Fledermaus- und Vogelarten ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten nicht zu erwarten. Die Genehmigungsfähigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8 allgemeine Artenschutzmaßnahmen empfohlen und es wird auf besondere Artenschutzmaßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht notwendig. Eine Art-für-Art-Betrachtung in einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich. In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 28. Dezember 2018

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

Hinweis

Gemäß der Empfehlung des MBV (2010) sollte in die Genehmigung zu Einzelbauvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:

'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (November-Dezember 2018)
- 02 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- 03 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 04 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Meesstischblatt MTB 48093 Remscheid, Stand 21.12.2018. Daten aus Downloads von <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste>
 - Mitteilung über LINFOS-Daten gemäß E-Mail vom 12.11.2018
 - Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> (Dezember 2018)
- 05 HOCH3 Rolf Körschgen GmbH & Co. KG: Vorschlag zur Bebauung, Lageplan 1:500. Wermelskirchen, 3.9.2018
- 06 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 07 MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring." Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (s. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4 – 615.17.03.13.online.09 Rheinisch Bergischer Kreis:
- 08 Rheinisch Bergischer Kreis:
 - Landschaftsplan Wermelskirchen, Stand 06/2016: Geoportal, Internetrecherche vom 21.12.2018 unter <https://rbk3.rbkdv.de/>
- 09 VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- 10 Stadt Wermelskirchen:
 - Bebauungsplan Nr. 48 „Ostringhausen“ 2. Änderung, rechtskräftig seit 18. Mai 2006: Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises, Internetrecherche vom 18.12.2018 unter <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=b3cb6f9dc8d446c2848a391259c28a9c>
 - mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Dezember 2018
- 11 ZIMMERMANN, Stadtplanung GmbH: Bebauungsplan-Entwurf (Lageplan M 1:500). Köln, 27.11.2018

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 4. Änderung Bebauungsplan 48 Ostringhausen

Plan-/Vorhabenträger (Name) Stadt Wermelskirchen

Antragstellung (Datum)

)*

Verschiebung eines Baufensters, Änderung der Geschossigkeit und Änderung von Stellplätzen auf einem Grundstück zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses;

Zweck: BP-Verfahren, Anstoß durch Grundstückseigentümer

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja

nein

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung geschützter Arten ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten und bei Durchführung der in der ASP 1 beschriebenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja

nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

)* Datum vom Antragsteller einzutragen